



Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
Referat EC2  
Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

**per E-Mail**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ft/Ne  
Tel.: +49 30 240087-74  
Fax: +49 30 240087-71  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

13. September 2024

## **Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Wie Sie in Ihrer E-Mail vom 3. September 2024 ausführen, dienen die im Referentenentwurf geregelten Änderungen – insbesondere die des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) – der Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1226 vom 24. April 2024 „zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der EU-Richtlinie 2018/1673“.

### **1. Strafausschließungsgrund für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, § 18 Abs. 13 AWG-E**

Wir begrüßen es sehr, dass in § 18 Abs. 13 AWG-E in Umsetzung des Art. 3 Abs. 4 der EU-Richtlinie 1226/2024 ein persönlicher Strafausschließungsgrund neben Rechtsanwälten u. a. auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte vorgesehen ist. Dies ist nur konsequent und folgerichtig, da der EU-Gesetzgeber in Erwägungsgrund 18 ausdrücklich Bezug auf die „Angehörigen von Rechtsberufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definitionen“ nimmt. Und hierzu gehören nach dem deutschen Recht neben Rechtsanwälten auch Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege mit Prozessvertretungsbefugnis (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG).

### **2. Schwellenwert nach Art. 3 Abs. 2 der EU-Richtlinie 1226/2024**

In Art. 3 Abs. 2 der EU-Richtlinie 1226/2024 hat der EU-Gesetzgeber dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, für die Straftatbestände des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, b, h bzw. Buchst. d, e, f, g, i der EU-Richtlinie 1226/2024 einen Schwellenwert von 10.000,00 € einzuführen, bis zudem die betreffenden Handlungen straffrei bleiben. Hiervon wurde im vorliegenden Referentenentwurf jedoch kein Gebrauch gemacht.



Seite 2

Wir regen ausdrücklich an, den seitens des EU-Gesetzgebers eingeräumten Umsetzungsspielraum zu nutzen und auch in § 18 AWG einen entsprechenden Schwellenwert einzuführen. Durch die Regelung eines solchen Schwellenwertes und die Strafbefreiung von „Bagatelldelikten“ würden die Strafverfolgungsbehörden erheblich entlastet und die vorhandenen Ressourcen könnten effektiver zur Verfolgung der gewichtigeren Verstöße eingesetzt werden. Durch die gleichzeitige Umsetzung der in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der EU-Richtlinie 1226/2024 vorgesehenen Regelung, bei der Prüfung des Schwellenwertes mehrere gleichartige Tathandlungen ein und desselben Täters zusammenzufassen, würde auch entsprechender Gestaltungsmissbrauch ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

i. A. Kay Fietkau  
Referent Abteilung Recht und Berufsrecht